



Allgemeine Vermietungsbedingungen

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- (1) Die **Otto Kühling GmbH, Kopernikusstraße 2, 49377 Vechta** (nachfolgend auch „Vermieter“ oder „wir“) bietet ihren Kunden die Vermietung von Festzelten, Lagerzelten, Schirmbars, mobilen WC-Anlagen, Veranstaltungstechnik und Ausstattungsgegenständen (Möbiliar, Heizgeräte etc.) an.
- (2) Diese Allgemeinen Vermietungsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Vermietungen der Otto Kühling GmbH an ihre Kunden („Mieter“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Vertrag (z.B. Mängelanzeige etc.), sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (4) Soweit in diesen AGB Schriftlichkeit geregelt ist, fällt darunter Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

2. Informationen zu den örtlichen Gegebenheiten, Angebotserstellung, Vertragsschluss, Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Mieter hat dem Vermieter die relevanten Informationen zu den örtlichen Gegebenheiten am Zelt-Standplatz schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, wenn er ein Angebot einholen will. Hierzu gehören insbesondere Informationen zu: Maßen des Zelt-Standplatzes, Zufahrtsgegebenheiten, Untergrund-/Bodenbeschaffenheit, unterirdischen Anlagen wie Kabel, Kanäle, Rohrleitungen etc. (siehe hierzu auch Ziffer 5). Auf Basis der vom Mieter mitgeteilten Informationen erstellt der Vermieter ein Angebot. Sollten aufgrund von fehlerhaften/fehlenden Informationen zu den örtlichen Gegebenheiten zusätzliche Arbeiten (z.B. aufwendigere Unterbauten bei unebenem Untergrund etc.) notwendig werden und/oder zusätzliches Material/besondere Gerätschaften benötigt werden, die im Angebot nicht eingepreist waren, behalten wir uns vor, dem Mieter den Mehraufwand nach den vereinbarten Stundensätzen und/oder etwaige Mehrkosten hierfür in Rechnung zu stellen.
- (2) Alle vom Vermieter gemachten Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Mieter Kataloge, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen überlassen haben.
- (3) Die Auftragserteilung durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag des Mieters schriftlich bestätigen. Sofern sich aus dem Auftrag des Mieters nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei uns anzunehmen.
- (4) Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Mietpreise und Stundensätze des Vermieters. Alle Mietpreise verstehen sich inklusive Anlieferung und Abtransport des Mietobjekts zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Mietobjekten, die vom Vermieter auf- und abgebaut werden (Zelte, Schirmbars), sind auch die Kosten des Auf- und Abbaus im Mietpreis inbegriffen.
- (5) Wir behalten uns das Recht vor, den Angebotspreis nachträglich anzupassen, wenn unsere Selbstkosten (insbesondere Lohn-, Material-, Energiekosten etc.) nach Vertragsschluss nachweislich steigen.
- (6) Zusätzlich zum Mietpreis kann der Vermieter die in diesen AGB genannten weiteren Kosten in Rechnung stellen, wenn diese anfallen, insbesondere etwaiger Mehraufwand/Mehrkosten gemäß vorstehendem Absatz (1), etwaige Kosten für erforderliche Verankerungsarbeiten gemäß Ziffer 5, etwaige Kosten für die Nutzung von Abstellflächen für Anhänger und Container gemäß Ziffer 4 (6), etwaige Kosten/Spesen bei Übernachtung von Mitarbeitern gemäß Ziffer 4 (8), etwaige Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 6 (3).
- (7) Der Mietpreis wird, soweit nicht abweichend vereinbart, dem Mieter vor Aufbau/Lieferung des Mietobjektes in Rechnung gestellt. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum, jedoch nicht vor Eingang der Rechnung beim Mieter, ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (8) Im Fall des Zahlungsverzugs des Mieters sind wir berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz als Mindestschaden geltend zu machen, behalten uns jedoch die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens vor.
- (9) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Mieter ist nur wegen Forderungen zulässig, die aus diesem Vertragsverhältnis entstanden sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.
- (10) Der Mieter ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln des Mietobjekts bleiben die Gegenrechte des Mieters jedoch unberührt.

3. Kautions

- (1) Soweit die Zahlung einer Kautions vereinbart ist, hat der Mieter die Kautions 14 Tage vor Mietbeginn durch Überweisung auf das vom Vermieter angegebene Konto zu stellen. Zur Verzinsung ist der Vermieter nicht verpflichtet. Der Vermieter ist berechtigt, die Übergabe der Mietsache zu verweigern, wenn der Mieter die Kautions nicht gestellt hat. Das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch den Vermieter berechtigt den Mieter nicht zum Einbehalt der vertraglich geschuldeten Mietsache.

- (2) Der Vermieter darf sich für Forderungen, die er gegen den Mieter während oder nach Beendigung der Mietdauer im Zusammenhang mit dem Mietvertrag erlangt hat, aus der Kautionsbefriedigung. Der Mieter ist bei Inanspruchnahme der Kautions verpflichtet, diese unverzüglich wieder auf die vereinbarte Höhe aufzustocken.
- (3) Der Vermieter hat die Kautions innerhalb von 3 Monaten nach vertragsgemäßer Rückgabe der Mietsache und dem vollständigen Ausgleich etwaiger Ansprüche zu erstatten.

4. Lieferung, Aufbau von Mietobjekten, Pflichten des Mieters, Haftungsfreistellung

- (1) Soweit es sich um ein aufzubauendes Mietobjekt handelt (Zelte, Schirmbars), übernimmt der Vermieter, soweit nicht anders vereinbart, den Auf- und Abbau.
- (2) Inventar wird nur angeliefert. Der Aufbau obliegt dem Mieter. Bei Abholung muss das Inventar wie im angelieferten Zustand zusammengestellt sein, sodass es direkt verladen werden kann.
- (3) Bei Anmietung von WC-Anlagen hat der Mieter diese selbst aufzubauen und anzuschließen und trägt entsprechend auch die Kosten des Strom- und Wasseranschlusses und der Fäkalienentsorgung.
- (4) Die Beschaffung etwaig erforderlicher behördlicher Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Aufbau/Abbau und der Nutzung bzw. dem Betrieb des Mietobjekts für die vereinbarte Mietzeit an dem betreffenden Standort liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Mieters und müssen rechtzeitig zum vereinbarten Datum des Aufbaus vorliegen.
- (5) Im Fall der Vermietung von Zelten und Schirmbars hat der Mieter zu gewährleisten, dass der Standplatz und die Zufahrt mit 25 t Anhängern befahrbar und zur vereinbarten Auf-/Abbauzeit zugänglich sind. Zelte, Schirmbars und Inventar werden mit Anhängern, Aufliegern und Containern transportiert. Es liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Mieters, den Standplatz für die Aufstellung des Zeltes/die Schirmbar vorzubereiten. Dem Vermieter ist vom Mieter zudem ein Ansprechpartner mitzuteilen, der während des gesamten Aufbauprozesses für Rückfragen vor Ort ist.
- (6) Für die Zeit während des Auf-/Abbaus und während der Mietzeit benötigt der Vermieter in unmittelbarer Nähe zum Standplatz (maximale Entfernung von 1 km) eine ausreichende Abstellfläche für die Anhänger und Container. Falls für die Nutzung der Abstellfläche Kosten entstehen, hat der Mieter diese zu tragen.
- (7) Der Mieter hat für die Mitarbeiter des Vermieters für die Zeit des Auf-/Abbaus einen Zugang zu Toiletten sicherzustellen.
- (8) Falls aufgrund des vereinbarten Zeitraums des Auf-/Abbaus erforderlich, stellt der Vermieter seinen Mitarbeitern Übernachtungsmöglichkeiten mit Frühstück und Abendessen vor Ort zur Verfügung. Die dadurch entstehenden Kosten werden gegen Nachweis an den Mieter weiterbelastet. Zusätzlich werden Spesen in Höhe von EUR 60,00 pro Monteur/Nacht an den Mieter weiterbelastet.
- (9) Verzögert sich der Aufbau/Abbau aus vom Mieter zu vertretenden Gründen (z.B. fehlende Genehmigungen, nicht vorbereiteter Standplatz, nicht befahrbare Zufahrt etc.), ist der Vermieter berechtigt, den ihm hieraus entstandenen Schaden vom Mieter erstattet zu verlangen.
- (10) Es ist zu beachten, dass außergewöhnliche Wetterverhältnisse Auf-/Abbauzeiten beeinflussen können. Insbesondere durch starke Hitze, Starkregen, Schneefall etc. können Verzögerungen entstehen. Da die Wetterverhältnisse außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, können wir keine Haftung für eine dadurch bedingte Verzögerung übernehmen.
- (11) Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen den Vermieter im Zusammenhang mit dem Aufbau des Mietobjektes geltend machen, frei, sofern die Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter gemäß Ziffer 10 diesbezüglich ausgeschlossen oder beschränkt ist.

5. Verankerung von Zelten im Boden, Pflichten des Mieters, Haftungsfreistellung

- (1) Werden Zelte ohne Fußboden aufgebaut, müssen sie mit 1m langen Erdnägeln im Erdreich verankert werden. Dasselbe gilt für Zelte mit Fußboden mit einer Breite ab 20 Metern. Eine Verankerung kann unter Umständen auch bei Zelten mit Fußboden, die weniger als 20 Meter breit sind, durch das Bauamt angeordnet werden. Der Aufwand des Vermieters für die Verankerungsarbeiten wird zu dem bei Vertragsschluss geltenden Stundensatz des Vermieters zusätzlich zum Mietpreis berechnet.
- (2) Unterirdische Anlagen wie Kabel, Kanäle, Rohrleitungen u. ä. im Bereich des Standplatzes des Zeltes sind dem Vermieter vom Mieter anzuzeigen (siehe Ziffer 2 (1)). Der Mieter ist dafür verantwortlich, hierzu ggf. notwendige Erkundigungen (z.B. bei den Versorgungsunternehmen) einzuholen.
- (3) Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen den Vermieter im Zusammenhang mit den Verankerungsarbeiten geltend machen, frei, sofern die Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter gemäß Ziffer 10 diesbezüglich ausgeschlossen oder beschränkt ist.

6. Weitere Verantwortlichkeiten und Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit bei dem Betrieb des Zeltes/der Schirmbar. Insbesondere ist der Mieter für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften allein verantwortlich (z.B. Brandschutz, Notbeleuchtung etc.). Auch trägt der Mieter die Verantwortung für die Beobachtung der Wetterverhältnisse während des Betriebs des Zeltes/der Schirmbar. Er hat insbesondere bei extremen Wetterverhältnissen (hohe Windstärken, Starkregen, Sturmfluten etc.) zu prüfen, ob das Zelt/die Schirmbar aus Sicherheitsgründen vollständig geräumt werden muss oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Bei starkem Wind (jedenfalls ab Windstärke 6) sind Zelte aus Sicherheitsgründen vollständig zu verschließen.
- (2) Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Mieters, die gesamte Elektrik innerhalb und außerhalb des Zeltes/der Schirmbar zu installieren und durch einen bei dem zuständigen Elektrizitätswerk zugelassenen Elektromeister überprüfen und abnehmen zu lassen.

- (3) Jede Einwirkung auf das Material des Vermieters wie Gerüst, Planen, Lagerhölzer und Fußböden, insbesondere durch Sägen und Einschlagen von Nägeln oder Bohren von Löchern ist untersagt, wenn der Vermieter dem nicht im Vorfeld ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Zustimmung liegt im Ermessen des Vermieters und kann davon abhängig gemacht werden, dass vom Mieter die Kosten für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands übernommen werden.
- (4) Die Zelte sind nicht für Schneelast ausgelegt. Bei Schneefall hat der Mieter den Schnee durch Heizen des Zelttes zu entfernen. Wenn der Mieter dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, haftet er für hierdurch entstandene Schäden.

7. Rückgabe der Mietsache

Die Zelte/Schirmbars sind nach Ende der Mietzeit besenrein zu übergeben. Der Mieter hat dem Vermieter nicht gehörende Gegenstände wie Lichtleitungen, Dekorationen, Theken und Gläser bis zum Vorabend des vereinbarten Abbautags aus dem Zelt/der Schirmbar zu räumen. Stühle und Tische sind bis dahin, soweit möglich, abzubauen und zu stapeln. Wenn der Mieter diesen Pflichten schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter den ihm hieraus entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

8. Schäden an der Mietsache

- (1) Für Beschädigungen der Mietsache und des mitvermieteten Inventars ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, seinen Angehörigen oder zu seinem Betrieb gehörenden Personen zu vertreten sind. Dies gilt auch für Schäden, die von Kunden, Gästen, Besuchern oder Lieferanten des Mieters sowie von Handwerkern, Reinigungskräften oder sonstigen Dienstleistern, soweit sie Erfüllungsgehilfen des Mieters sind, verursacht werden.
- (2) Der Mieter ist ebenfalls ersatzpflichtig für Beschädigungen der Mietsache und des mitvermieteten Inventars durch Einbruch und Vandalismus. Es wird angeraten, dass der Mieter sich gegen solche Schäden ausreichend versichert.
- (3) Die Schadenshöhe wird grundsätzlich im Einzelfall festgestellt. Bei jeglicher Art von Beschädigung oder Plakatierung durch Aufkleber o.ä. des Schwerlastbodens stellen wir dem Mieter die Reinigungs- sowie etwaigen Reparaturkosten in Rechnung. Bei Schäden an Inventar wird als Entschädigung in der Regel der Preis für eine Neuanschaffung des beschädigten Inventars angesetzt, es sei denn, der Schaden ist nur geringfügig.

9. Mängel der Mietsache, Mängelanzeige

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters bei anfänglichen Sachmängeln der Mietsache ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet insoweit nur bei Verschulden in den Grenzen von Ziffer 10.
- (2) Etwaige Mängel der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, § 536c BGB. Die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige erstreckt sich auch auf Gefahren für das Eigentum, das Leben, den Körper, die Gesundheit und sonstige Rechte Dritter, soweit deren Interessen durch die Mietsache und den von ihr gemachten Gebrauch in nicht nur unerheblichem oder verkehrsbüblichem Umfang betroffen sind. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Auch im Übrigen gilt § 536c BGB.

10. Haftungsbeschränkungen zugunsten des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und im Fall der Übernahme einer Garantie haftet der Vermieter unabhängig vom Grad des Verschuldens ebenfalls unbeschränkt.
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt hat. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Eine weitergehende Haftung des Vermieters besteht nicht.
- (3) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter und Organe des Vermieters.
- (4) Der Vermieter haftet außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nicht für Nässebeschäden an im Zelt gelagerten Sachen.
- (5) Wegen Ausfällen einer mit dem Zelt mitvermieteten Heizungsanlage kann der Mieter außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters keine Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit diesen AGB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist der Sitz des Vermieters.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.